HOCHSAUERLANDKREIS HSK DER LANDRAT

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Firma
Spedition Hartmann GmbH § Co. KG
Wiemecker Feld 1
59909 Bestwig

Verwaltungsgebäude	Steinstraße 27, Meschede
Organisationseinheit	Abfallwirtschaft/Bodenschutz
Sachbearbeiter/in	Frau Busse/ Herr Jürgens
Telefon-Durchwahl	0291/94 1615 / 1604
Telefax	0291/94 1629
E-mail	ulrich.juergens@hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	616
Aktenzeichen	34/70 20 50-2/E95880750
Datum	04.09.2012

Mandant (GKZ)	Hhj.	Posten (Kassenzeichen)	AArt	EArt	Schl. I	Betrag in EUR	Fälligkeit
400	12	**072.01427.8**	7200			**xx500,00xx**	21.09.2012
Produkt (Abrechnungsobjekt)					**Ertragskonto** (Ergebnisrechnung)		
11010100					4311000000		
Mahnart: ÖR nach AO und GebührenG (Abgaben, Gebühren, Steuern)							

BEFÖRDERUNGSGENEHMIGUNG

Beförderernummer: E95880750

Beförderungsgenehmigungs-Nummer: TGE958807501

1. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 28.06.2012 wird Ihnen gem. § 54 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) eine Erlaubnis zum Einsammeln und Befördern von Abfällen (Beförderungserlaubnis) neu erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

Gleichzeitig wird mit Bestandskraft dieses Bescheides die Erlaubnis i.d.F. der Änderung vom 04.09.2012; die Transportgenehmigung vom 17.12.1998, Az.: 52.4.1.2-E95880750-001 zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG i. V. m. der Beförderungserlaubnisverordnung – BefErlV widerrufen.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Erlaubnis wird gemäß Antrag **unbefristet** erteilt.

2.2 Einsammlungsgebiet und Abfallarten

Das Einsammlungsgebiet wird antragsgemäß nicht beschränkt und gilt somit für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beförderungsgenehmigung berechtigt ihren Inhaber **alle** Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV - einzusammeln und zu befördern.

2.3 Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen wird vom Antragsteller folgende **verantwortliche Person** benannt und festgesetzt:

Herr Marco Hartmann
geboren am 26.10.1978
in Meschede, Deutschland

2.4 Auflagen

Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden.

2.4.1 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Beförderungserlaubnis mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

2.4.2 Gem. § 6 Satz 2 BefErlV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErlV teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre nach Ausstellungsdatum nachzuweisen.

2.4.3 Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErlV).

2.4.4 Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio. € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind.

Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.

2.4.5 Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BefErlV, mir Veränderungen von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erheblich sind (z. B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Erlaubnis entscheidungs-

erheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind mir bekannt zu geben und bedürfen der Erlaubnis.

3. **Gebührenentscheidung**

Für die Erteilung der Beförderungserlaubnis wird aufgrund der §§ 1, 2, 9, 11, 13 und 14 GebG und nach §§ 1 und 4 AVerwGebO NRW in Verbindung mit dem dazugehörigen Allgemeinen Gebührentarif eine Gebühr erhoben.
Nach § 9 Abs. 1 GebG NRW ist bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb der Rahmensätze nach der Tarifstelle 28.2.5.1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
Für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes sind nach Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -IV-3-116.6/IV-2-884-21797- vom 18.03.2011 (MBl. NRW. 2011 S. 114 -Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; VwV Abfallnachweisgebühren Abfallnachweisgebühren)- bei Neuanträgen folgende Rahmensätze zugrunde zu legen:

Neuantrag	Verwaltungsgebühr (€)
Einfacher Verwaltungsaufwand	500
Mittlerer Verwaltungsaufwand	750
Hoher Verwaltungsaufwand	1000

Hinweis zum Gebührenrahmen:
Gemäß der AVerwGebO soll bei der Gebührenbemessung innerhalb der geltenden Rahmensätze ein verringerter Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der durch die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG, als registriertes Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder als ein Unternehmen mit nach ISO 14001 zertifiziertem Umweltmanagementsystem herrührt".
Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die Gebühr gegenüber den Sätzen des o.g. Runderlasses um 25,-- € gesenkt.

Bei der Gebührenbemessung habe ich den v.g. Hinweis zum Gebührenrahmen berücksichtigt, soweit mir von Ihnen eine der o.g. Eigenschaften Ihres Betriebes nachgewiesen worden ist.

Der Verwaltungsaufwand für die Änderung der Erlaubnis zum Einsammeln und Befördern von Abfällen war gering. Der Antrag war im Wesentlichen vollständig.

Die Gebühr für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Erweiterung des Einsammlungsgebietes sowie auf alle Abfälle gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der neuen Beförderungserlaubnis wird hiermit auf

500,00 Euro

(in Worten: **„fünfhundert Euro“)**

festgesetzt.

Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend aufgeführten Kassenzeichens auf eines der Konten des Hochsauerlandkreises zu überweisen:

072.01427.8

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Die Gebühr ist auch bei Erhebung einer Klage zu zahlen, da die Klage nach § 80 Abs. 2 VwGO in der derzeit gültigen Fassung, in Bezug auf die Erhebung von öffentlichen Gebühren keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Hinweise

4.1 Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

4.2 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

4.3 Gemäß § 55 Abs. 1 KrWG sind Fahrzeuge, mit denen Sammler und Beförderer in Ausübung Ihrer Tätigkeit Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

4.4 Die Erlaubnis kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag

2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis sowie

3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 61 KrW-/ AbfG) geahndet werden.

5. Rechtsgrundlagen

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

BefErlV:

Verordnung zur Beförderungserlaubnis –Beförderungserlaubnisverordnung - BefErlV- vom 10. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 20. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 595)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

7. Aktenzeichen: 34/70 20 50-2/E95880750

Meschede, 04.09.2012

Im Auftrag

Jürgens